

Interpellation SVP-Fraktion vom 26. September 2011

Einsturz Sporthalle Riethüsli – Aufklärung tut Not!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Oktober 2011

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. September 2011 nach Gründen für den Verzicht auf weitergehende Untersuchungen im Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Einsturz der Dreifachsporthalle Riethüsli sowie nach der Verantwortung des Baudepartementes in diesem Zusammenhang.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach dem Einsturzereignis im Februar 2009 hat die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen und ohne Zutun des Baudepartementes eine Strafuntersuchung eröffnet. Dies deshalb, weil es sich bei den zu untersuchenden Tatbeständen um Officialdelikte handelt, die unabhängig von Drittinteressen und -beteiligungen zwingend zu untersuchen waren.

Als geschädigter Grundeigentümer hat der Kanton St.Gallen von Anfang an das Ziel verfolgt, die eingestürzte Dreifachsporthalle möglichst rasch wiederaufzubauen. Nachdem der Kantonsrat in der Frühjahrssession 2010 auf den Kantonsratsbeschluss über das Provisorium Dreifachsporthalle Demutstrasse des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrums St.Gallen nicht eingetreten war, verfolgte das Baudepartement konsequent das Ziel, mit der Haftpflichtversicherung der beiden Angeschuldigten und mutmasslich Haftpflichtigen eine einvernehmliche Regelung über die durch den Einsturz entstandenen gesamthaften Schadenskosten zu treffen. Dies aus der Überzeugung, dass eine vergleichsweise Einigung einer unter Umständen jahrelang dauernden gerichtlichen Auseinandersetzung mit erheblichem Prozessrisiko und vor allem in finanzieller Hinsicht ungewissen Erfolgsaussichten in jedem Fall vorzuziehen ist.

Um mit Blick auf die angestrebte Einigung möglichst früh und umfassend Zugang zu den aus der strafrechtlichen Untersuchung gewonnenen – ansonsten nicht allgemein zugänglichen – Erkenntnissen zu erhalten, hat der Kanton St.Gallen gegenüber der Staatsanwaltschaft unmittelbar nach Eröffnung des Strafverfahrens erklärt, sich daran als Privatkläger zu beteiligen. Im Zentrum des Interesses des Baudepartementes am Strafverfahren standen die Ermittlung der Schadensursache sowie Informationen zur Begründung von Inhalt und Umfang der Ersatzansprüche gegenüber der Haftpflichtversicherung.

Die aus der Strafuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse haben massgeblich dazu beigetragen, dass mit der Haftpflichtversicherung frühzeitig in konstruktive Verhandlungen eingetreten und am 15. Juni 2011 eine Vereinbarung über die einvernehmliche Regelung des entstandenen Schadens abgeschlossen werden konnte. Diese einvernehmliche Regelung erlaubte es insbesondere, den Wiederaufbau sowie die dafür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten auf Basis der zwischenzeitlich vorgenommenen Zustandsaufnahmen sofort in Angriff zu nehmen. Das Baugesuch für das Wiederaufbauprojekt konnte am 26. September 2011 bei der Baubewilligungskommission der Stadt St.Gallen eingereicht werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine strafrechtliche Verantwortung von Personen, die beim Baudepartement angestellt sind, stand zu keinem Zeitpunkt des Strafverfahrens zur Debatte. Da keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit von beim Baudepartement angestellten Personen vorlagen und sich solche auch während der Strafuntersuchung nicht ergaben, hat die Staatsanwaltschaft denn auch zu keinem Zeitpunkt erwogen, die Eröffnung eines entsprechenden Strafverfahrens zu beantragen.

Verfahrensrechtlich war der Kanton St.Gallen, vertreten durch das Baudepartement, am Strafverfahren als Privatkläger beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte – wie dargelegt – im Hinblick auf die Geltendmachung der durch den Einsturz entstandenen Schadenersatzansprüche im Strafverfahren. Nachdem diese aufgrund der vergleichweisen Einigung zur Zufriedenheit der Regierung abgegolten waren, erklärte das Baudepartement gegenüber der Staatsanwaltschaft sein «Desinteresse». Diese «Desinteresseerklärung» beinhaltet von Gesetzes wegen nur die Erklärung, dass der Geschädigte auf die weitere Beteiligung am Strafverfahren und damit auf die ihm zustehenden Parteirechte verzichtet (Art. 120 Abs. 1 der Strafprozessordnung, SR 312.0). Anders als beim Rückzug eines Strafantrags bei einem Antragsdelikt bewirkt diese Verzichtserklärung jedoch nicht automatisch die Einstellung des Strafverfahrens. Der Entscheid darüber, ob das Strafverfahren weitergeführt, ob und welche Untersuchungshandlungen noch veranlasst sowie ob und wie das Strafverfahren abgeschlossen werden sollte, stand stets und ausschliesslich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, die ausschliesslich für die Strafuntersuchung zuständig war und ist und diese in voller Unabhängigkeit führte. Keinesfalls ist die Verzichtserklärung als mangelndes Interesse des Baudepartementes an der Ursache, die zum Einsturz führte und den damit in Zusammenhang stehenden Vorgängen zu verstehen. Eben darüber konnten aufgrund des Strafverfahrens wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die zu internen Massnahmen geführt haben (vgl. dazu Frage 2). Die Regierung vertritt daher die Auffassung, dass das Baudepartement die dem Kanton St.Gallen zustehenden Verfahrensrechte umsichtig und sachgerecht wahrgenommen hat.

Zivilrechtlich gilt der Kanton St.Gallen als Eigentümer der eingestürzten Dreifachsporthalle als Geschädigter. Das Baudepartement hat in Vertretung des Kantons St.Gallen die diesem zustehenden Schadenersatzansprüche gegenüber den dafür Haftpflichtigen sowie deren Haftpflichtversicherung geltend gemacht. Dabei ist es gelungen, eine inhaltlich faire und nach Ansicht der Regierung höchst erfreuliche einvernehmliche Lösung für die Schadensregulierung zu treffen, die überdies unmittelbar nach Abschluss vollzogen wurde und daher die sofortige Inangriffnahme der für den Wiederaufbau erforderlichen Vorbereitungsarbeiten erlaubte. Dem Baudepartement gebührt dafür Anerkennung.

Die Staatsanwaltschaft hat mit dem Entscheid zur Einstellung des Strafverfahrens auch den seit dem Unfallereignis gesperrten Schadenplatz freigegeben, was für die umgehende Vorbereitung der Wiederaufbauarbeiten eine zwingende Voraussetzung war und ist.

2. Die Ursache für den Einsturz der Dachkonstruktion konnte im Strafverfahren geklärt werden: Die ausgeführten Kopfbereiche der fensterseitigen Stützen entsprachen in konstruktiver Hinsicht nicht den Regeln der Baukunde, da die für den benötigten Tragwiderstand erforderlichen Endbleche (Quersteifen) gefehlt hatten. Es handelt sich dabei um einen Fehler, der zwischen Planung und Ausführung entstanden ist.

Im Rahmen der jährlichen Prüfungstätigkeit hat die Staatswirtschaftliche Kommission im Jahr 2009 auch das Riskmanagement im Baudepartement/Hochbauamt untersucht und dabei die Frage gestellt, ob solche Fehler durch den Beizug eines Prüfenieurs künftig vermieden werden können. Das Prüfenieurwesen ist vor allem in Deutschland bekannt; in der Schweiz gibt es diesbezüglich allerdings kaum Erfahrungen. Das Prüfenieurwesen kommt in der Regel

nur bei Bauvorhaben, welche die SBB tangieren, zum Einsatz. Die bei aktuellen Bauten gemachten Erfahrungen des Baudepartementes/Hochbauamtes sind bisher eher negativ ausgefallen, insbesondere weil der Beizug eines Prüflingenieurs bei den beauftragten Bauingenieuren nur auf wenig Akzeptanz stösst. Grundsätzlich besteht die Meinung, dass dank der guten Ausbildungs- und Fachqualität der Planer ein hohes Qualitätsbewusstsein besteht.

Eine konkrete Massnahme wurde dagegen im Bereich Datenqualität / Nachvollziehbarkeit / Verantwortlichkeit ergriffen. Der Informationsfluss durch den Transfer von Dokumenten muss jederzeit überprüfbar sein; dafür muss historisierend auch eine systematische Erfassung der Dokumente vorgenommen werden. Dazu hat das Baudepartement einen sogenannten «Projektbaum» beschafft, eine auf seine spezifischen Bedürfnisse angepasste Standardsoftware einschliesslich Archivierungsfunktion, die der Abwicklung des Datentransfer zwischen allen Projektbeteiligten dient. Im Bedarfsfall lässt sich so das «Wer, Was, Wann, Wie und Womit» künftig eindeutig nachvollziehen.

Das Baudepartement hat sich in seiner diesjährigen Führungstagung schwergewichtig mit der Standardisierung des Riskmanagements im Departement und in den Amtsstellen befasst. Das Riskmanagement wird weiterhin Bestandteil der ordentlichen Führungsprozesse im Departement und in den Amtsstellen sein. Es ist vorgesehen, künftig alljährlich aufgrund der aktuellen Risikobeurteilung konkrete Massnahmen abzuleiten und deren Umsetzung zu überprüfen.

3. Der durch das Einsturzereignis verursachte Gesamtschaden einschliesslich Folge- und Untersuchungskosten beläuft sich auf rund 10,3 Mio. Franken.
4. Die in Frage kommenden Haftpflichtigen hafteten solidarisch. Für sie war zudem ein und dieselbe Haftpflichtversicherung zuständig. Für eine Quotenaufteilung der auf die einzelnen Haftpflichtigen entfallenden Anteile bestand daher keine praktische Veranlassung.

Die Regierung hat der an der Vereinbarung über die Schadensregulierung beteiligten Haftpflichtversicherung ausdrücklich Stillschweigen über die Details der Einigung, insbesondere über die Höhe der zu übernehmenden Anteile am Gesamtschaden, zugesichert. Feststellen lässt sich immerhin, dass der vom Kanton St.Gallen zu übernehmende Anteil am Gesamtschaden den Rahmen eines in einem solch komplexen Schadensfall üblichen Selbstbehaltes prozentual nicht übersteigt und klar innerhalb der ordentlichen Finanzkompetenzen der Regierung liegt.